

Übersicht der Grenzen für die angemessene Bruttokaltmiete im Landkreis Osnabrück:
Da im Einzelfall eine Abweichung vom Richtwert möglich ist, sollten Sie die Frage der angemessenen Unterkunftskosten mit Ihrer/Ihrem zuständigen AnsprechpartnerIn beim Jobcenter klären.

Anzahl der Personen	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete
1 30-50 qm	1-Süd	390,00 €
	2-Ost	370,00 €
	3-Mitte	380,00 €
	4-Nord	360,00 €
2 bis 60 qm	1-Süd	440,00 €
	2-Ost	440,00 €
	3-Mitte	440,00 €
	4-Nord	400,00 €
3 bis 75 qm	1-Süd	550,00 €
	2-Ost	510,00 €
	3-Mitte	530,00 €
	4-Nord	480,00 €
4 bis 85 qm	1-Süd	610,00 €
	2-Ost	570,00 €
	3-Mitte	570,00 €
	4-Nord	510,00 €
5 bis 95 qm	1-Süd	660,00 €
	2-Ost	610,00 €
	3-Mitte	630,00 €
	4-Nord	550,00 €

(Stand April 2019)

Bei mehr als fünf Personen sollten Sie die Frage der angemessenen Unterkunftskosten mit Ihrer/Ihrem zuständigen AnsprechpartnerIn beim Jobcenter klären.

Übersicht der Grenzen für die angemessene Bruttokaltmiete im Landkreis Osnabrück:
Da im Einzelfall eine Abweichung vom Richtwert möglich ist, sollten Sie die Frage der angemessenen Unterkunftskosten mit Ihrer/Ihrem zuständigen AnsprechpartnerIn beim Jobcenter klären.

Anzahl der Personen	Vergleichsraum	angemessene Bruttokaltmiete
1 30-50 qm	1-Süd	390,00 €
	2-Ost	370,00 €
	3-Mitte	380,00 €
	4-Nord	360,00 €
2 bis 60 qm	1-Süd	440,00 €
	2-Ost	440,00 €
	3-Mitte	440,00 €
	4-Nord	400,00 €
3 bis 75 qm	1-Süd	550,00 €
	2-Ost	510,00 €
	3-Mitte	530,00 €
	4-Nord	480,00 €
4 bis 85 qm	1-Süd	610,00 €
	2-Ost	570,00 €
	3-Mitte	570,00 €
	4-Nord	510,00 €
5 bis 95 qm	1-Süd	660,00 €
	2-Ost	610,00 €
	3-Mitte	630,00 €
	4-Nord	550,00 €

(Stand April 2019)

Bei mehr als fünf Personen sollten Sie die Frage der angemessenen Unterkunftskosten mit Ihrer/Ihrem zuständigen AnsprechpartnerIn beim Jobcenter klären.

Angemessene Kosten der Wohnung

Wenn Sie ALG II – BezieherIn sind, zahlt das Jobcenter Ihre Unterkunftskosten. Hierbei gilt, dass die Mietkosten angemessen sein müssen. Das heißt, dass die Mietkosten eine Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Maßgeblich für die Angemessenheit der Mietkosten ist die maximale Bruttokaltmiete.

Stadt Osnabrück

Für die Stadt Osnabrück gelten folgende Höchstgrenzen der anzuerkennenden Miete für Wohnraum, damit sie angemessen sind:

(Stand April 2019)

Anzahl der Personen	maximale Bruttokaltmiete
1	487,00 €
2	569,00 €
3	668,00 €
4	834,00 €
5	890,00 €
6	1076,00 €
7	bitte erfragen

Bei noch größeren Familien erfolgt eine individuelle Entscheidung über die Höhe der maximalen Bruttokaltmiete.

Angemessene Kosten der Wohnung

Wenn Sie ALG II – BezieherIn sind, zahlt das Jobcenter Ihre Unterkunftskosten. Hierbei gilt, dass die Mietkosten angemessen sein müssen. Das heißt, dass die Mietkosten eine Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Maßgeblich für die Angemessenheit der Mietkosten ist die maximale Bruttokaltmiete.

Stadt Osnabrück

Für die Stadt Osnabrück gelten folgende Höchstgrenzen der anzuerkennenden Miete für Wohnraum, damit sie angemessen sind:

(Stand April 2019)

Anzahl der Personen	maximale Bruttokaltmiete
1	487,00 €
2	569,00 €
3	668,00 €
4	834,00 €
5	890,00 €
6	1076,00 €
7	bitte erfragen

Bei noch größeren Familien erfolgt eine individuelle Entscheidung über die Höhe der maximalen Bruttokaltmiete.

Die maximale Bruttokaltmiete setzt sich aus der Grundmiete und allen Nebenkosten (z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung), die an die/den VermieterIn zu zahlen sind, zusammen. Dieser Betrag ist ausschlaggebend für die Zustimmung zur Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger (Jobcenter, Grundsicherung). Zusätzlich werden die Heizkosten, sofern sie angemessen sind, in tatsächlicher Höhe von dort übernommen.

Strom- und Warmwasserkosten müssen Sie von ihrem Regelsatz bezahlen.

Im Einzelfall kann es sein, dass Sie keine Wohnung zu den angegebenen Beträgen finden. Sprechen Sie dann mit Ihrem/Ihrer SachbearbeiterIn von der Leistungsabteilung.

Wichtig:

Legen Sie bei den oben genannten Leistungsträgern eine Mietbescheinigung, die von dem/von der VermieterIn ausgefüllt ist, vor. Nach Zustimmung zur Anmietung durch den Leistungsträger kann der Mietvertrag unterschrieben werden.

Die maximale Bruttokaltmiete setzt sich aus der Grundmiete und allen Nebenkosten (z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung), die an die/den VermieterIn zu zahlen sind, zusammen. Dieser Betrag ist ausschlaggebend für die Zustimmung zur Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger (Jobcenter, Grundsicherung). Zusätzlich werden die Heizkosten, sofern sie angemessen sind, in tatsächlicher Höhe von dort übernommen.

Strom- und Warmwasserkosten müssen Sie von ihrem Regelsatz bezahlen.

Im Einzelfall kann es sein, dass Sie keine Wohnung zu den angegebenen Beträgen finden. Sprechen Sie dann mit Ihrem/Ihrer SachbearbeiterIn von der Leistungsabteilung.

Wichtig:

Legen Sie bei den oben genannten Leistungsträgern eine Mietbescheinigung, die von dem/von der VermieterIn ausgefüllt ist, vor. Nach Zustimmung zur Anmietung durch den Leistungsträger kann der Mietvertrag unterschrieben werden.

Angemessene Kosten der Wohnung

Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück ist in vier Vergleichsräume unterteilt, in denen unterschiedliche Richtwerte, je nach Wohnort, für die angemessene Miete gelten. Im Folgenden sehen Sie eine Auflistung der Vergleichsräume (VR) im Landkreis Osnabrück (Stand April 2019).

VR 1 - Süd: Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen a.T.W., Hagen a.T.W., Hasbergen, Hilter a.T.W., Georgsmarienhütte, Glandorf

VR 2 - Ost: Bad Essen, Bissendorf, Bohmte, Melle, Ostercappeln

VR 3 - Mitte: Belm, Bramsche, Wallenhorst

VR 4 - Nord: SG Artland, SG Bersenbrück, SG Fürstenau, SG Neuenkirchen

Im Landkreis umfasst die Bruttokaltmiete ebenfalls die Grundmiete und die kalten Nebenkosten. Heizkosten, die an den den/die VermieterIn oder an den Energieversorger zu zahlen sind, werden in tatsächlicher Höhe - sofern sie angemessen sind - zusätzlich anerkannt.

Strom- und Warmwasserkosten müssen Sie von Ihrem Regelsatz bezahlen.

Angemessene Kosten der Wohnung

Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück ist in vier Vergleichsräume unterteilt, in denen unterschiedliche Richtwerte, je nach Wohnort, für die angemessene Miete gelten. Im Folgenden sehen Sie eine Auflistung der Vergleichsräume (VR) im Landkreis Osnabrück (Stand April 2019).

VR 1 - Süd: Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen a.T.W., Hagen a.T.W., Hasbergen, Hilter a.T.W., Georgsmarienhütte, Glandorf

VR 2 - Ost: Bad Essen, Bissendorf, Bohmte, Melle, Ostercappeln

VR 3 - Mitte: Belm, Bramsche, Wallenhorst

VR 4 - Nord: SG Artland, SG Bersenbrück, SG Fürstenau, SG Neuenkirchen

Im Landkreis umfasst die Bruttokaltmiete ebenfalls die Grundmiete und die kalten Nebenkosten. Heizkosten, die an den den/die VermieterIn oder an den Energieversorger zu zahlen sind, werden in tatsächlicher Höhe - sofern sie angemessen sind - zusätzlich anerkannt.

Strom- und Warmwasserkosten müssen Sie von Ihrem Regelsatz bezahlen.